

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf eines Straf-Gesetzbuchs für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1836

II. Titel. Von den Strafen

[urn:nbn:de:bsz:31-13122](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13122)

II. Titel.

Von den Strafen.

1. Kapitel.

Peinliche Strafen.

§. 9.

Die peinlichen Strafarten sind:

Peinliche Strafen.

- 1) Todesstrafe;
- 2) lebenslängliche Zuchthausstrafe;
- 3) zeitliche Zuchthausstrafe;
- 4) Dienstentsetzung.

§. 10.

Die Todesstrafe soll durch Enthauptung öffentlich ^{1. Todesstrafe.} vollzogen werden.

§. 11.

Eine Schärfung der Todesstrafe findet nicht Statt.

Schärfung unstatthaft.

§. 12.

Gefangene, welche zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt sind, werden in einem von den übrigen Züchtlingen abgeforderten Raume des Zuchthaus^{2. Lebenslängliche Zuchthausstrafe.}es verwahrt.

§. 13.

Die Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe wird in ^{3. Zeitliche Zuchthausstrafe.} den Strafurtheilen nach Jahren und Vierteljahren bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen.

§. 14.

Sie kann nicht auf weniger als drei Jahre erkannt werden, und nicht auf mehr als zwanzig Jahre, den besondern Fall zusammentreffender Verbrechen allein ausgenommen (§. 150). ^{Ihre Dauer.}

§. 15.

Ueberall, wo das Gesetz ohne das Beiwort lebenslänglich von Zuchthausstrafe spricht, ist die zeitliche zu verstehen.

§. 16.

Arbeit, Kost,
Kleidung.

Die Zuchthausgefangenen werden durch Zwang zu harten Arbeiten innerhalb der Anstalt angehalten, sie werden mit schmaler Kost genährt, und tragen eine ausgezeichnete gleichförmige Kleidung.

§. 17.

Es kann jedoch das richterliche Erkenntniß im einzelnen Falle den zur Zuchthausstrafe Verurtheilten wegen besonderer persönlicher Verhältnisse von dem Zwange zu harten Arbeiten, oder von der Beschränkung auf schmale Kost oder von Beiden zugleich ausnehmen.

§. 18.

Die Zuchthausgefangenen dieser Art (§. 17) werden ebenfalls in einem von den übrigen Züchtlingen abgesonderten Raume des Zuchthauses verwahrt.

§. 19.

Folgen der Zuchthausstrafe.

Als Folgen der Verurtheilung zu lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe treffen den Verurtheilten Kraft Gesetzes folgende Nachtheile:

- 1) der Verlust des Adels, jedoch unbeschadet der Rechte seiner Ehegattin und der vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder;
- 2) der Verlust aller Ehrentitel, Würden, Orden und anderer Ehrenzeichen;
- 3) der Verlust aller öffentlichen Aemter, namentlich aller Hof-, Staats-, Kirchen-, Gemeinde-, Junfts- und Stiftungsämter, so wie der Pflugeschaften oder Vormundschaften über andere, als über seine Kinder;

4) der Verlust der Fähigkeit zur Erwerbung der bisher genannten Rechte und Vorzüge;

5) der Verlust der Ruhegehälter und Pensionen, welche ihm aus der Staats-, einer Gemeinde- oder öffentlichen Stiftungskasse gereicht werden; desgleichen solcher Ruhegehälter und Pensionen, die er aus einer standes- oder grundherrlichen Kasse in seiner Eigenschaft als öffentlicher Diener bezieht;

6) der Verlust aller staats- und gemeindegemeinlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit.

§. 20.

Im besondern Falle können jedoch dem Verurtheilten die im vorhergehenden §. 19 Nr. 1, 2, 4 und 6 bezeichneten Nachtheile, oder einzelne derselben, durch das Strafserkenntniß erlassen werden.

Erlassung derselben.

§. 21.

Ferner sind die Gerichte ermächtigt, im besondern Falle auszusprechen, daß die im §. 19 Nr. 1, 2, 4 und 6 bezeichneten Folgen für die bürgerlichen Ehrenrechte nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der erstandenen Strafe an, oder wo auf Freiheitsstrafe von längerer Dauer erkannt ist, nach Ablauf einer weiteren Zeit von gleicher Dauer, durch gerichtliches Erkenntniß wieder aufgehoben werden, wenn sich der Verurtheilte in dieser Zeit keiner neuen von den Gesetzen mit Gefängniß oder einer andern höheren bürgerlichen oder peinlichen Strafe bedrohten Uebertretung schuldig gemacht hat.

§. 22.

Als weitere, im Strafserkenntniß besonders auszudrückende Folge der zeitlichen Zuchthausstrafe trifft den Ausländer, nach Ersetzung derselben, ferner lebenslängliche Landesverweisung.

Landesverweisung gegen Ausländer.

§. 23.

Erlaubniß zur
Rückkehr.

Das Gericht, von welchem der Verwiesene verurtheilt worden ist, kann demselben zu Besorgung einzelner Angelegenheiten auf kurze Zeit die Erlaubniß zum Aufenthalt im Großherzogthum ertheilen.

§. 24.

4. Dienstent-
setzung.

Die Strafe der Dienstentsetzung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter, und der davon abhängenden Rechte und Vorzüge zur Folge.

§. 25.

Folgen derselben.

Den zur Strafe der Dienstentsetzung Verurtheilten treffen überdieß alle weiteren Nachtheile, welche im §. 19 als Folgen der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe bezeichnet sind, in so fern ihm nicht im besonderen Falle nach Maßgabe des §. 20 einzelne derselben im Strafserkenntnisse erlassen werden.

§. 26.

Unfähigkeit zur
Wiederanstel-
lung.

Die Fähigkeit zur Wiederanstellung im öffentlichen Dienst geht mit der Dienstentsetzung in allen Fällen Kraft Gesetzes verloren.

§. 27.

Eidesunfähig-
keit.

Eidesunfähigkeit und Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugniß tritt als Folge der Verurtheilung zu peinlicher Strafe nur in denjenigen Straffällen ein, in welchen das Urtheil in Folge besonderer gesetzlicher Vorschrift ausdrücklich darauf erkannt hat.

§. 28.

Wird dem zu peinlicher Strafe Verurtheilten im Wege der Begnadigung die Strafe erlassen, so gelten eben hierdurch auch deren Folgen (§§. 19, 22, 25, 26 und 27) für

aufgehoben, in so fern hierbei nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt wird.

Im Wege der Begnadigung können dieselben auch nach gänzlicher oder theilweiser Vollziehung der Strafe wieder aufgehoben werden.

§. 29.

In allen Fällen der Verurtheilung zu peinlicher Strafe kann, wo nach Beschaffenheit der That und der Persönlichkeit des Thäters dieser für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden; in Fällen der Verurtheilung zu bürgerlichen Strafen hingegen nur da, wo sie das Gesetz besonders gedroht hat.

§. 30.

Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht wird nicht auf weniger als ein Jahr, und nicht auf mehr als fünf Jahre erkannt.

§. 31.

Die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht sind folgende:

1) der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte darf seinen Wohnort ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes nicht über Nacht verlassen, und zu einer über acht Tage dauernden Abwesenheit wird die Genehmigung des Amtes erfordert;

2) Wenn sein Aufenthalt an einem bestimmten Orte als besonders gefährlich erscheint, so hat die Polizeibehörde auf Ersuchen des Richters seinen Ausschluß von diesem Orte zu verfügen; endlich

3) steht den Gerichts- und Polizeibehörden die Befugniß zu, in seiner Wohnung zu jeder Zeit Haussuchung zu halten.

Die Uebertretung der Vorschriften Nr. 1 und 2 zieht die im Gesetze (§. —) bestimmten Strafen nach sich.

§. 32.

Öffentliche Bekanntmachung
der peinlichen
Strafurtheile.

Alle rechtskräftigen Urtheile, wodurch auf eine peinliche Strafe erkannt ist, werden in dem Gerichtsorte, so wie bei Inländern in dem Wohnorte des Verurtheilten, öffentlich angeschlagen, und durch ein öffentliches Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

2. Kapitel.

Bürgerliche Strafen.

§. 33.

Bürgerliche Strafen sind:

- 1) Arbeitshaus- und Festungsstrafe;
- 2) Gefängnißstrafe;
- 3) Dienstentlassung;
- 4) Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbetriebs;
- 5) Geldstrafe und Confiscation einzelner Gegenstände;
- 6) Gerichtlicher Verweis.

§. 34.

1. Arbeitshaus. Die Dauer der Arbeitshausstrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Monaten bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen.

§. 35.

- Dauer. Sie kann nicht auf weniger als sechs Monate erkannt werden, und nicht auf mehr als sechs Jahre.

§. 36.

- Kleidung. Die Arbeitshausgefangenen tragen eine gleichförmige, ausgezeichnete, von jener der Zuchthausgefangenen verschiedene, Kleidung.

§. 37.

In der Verpflegung und übrigen Behandlung der Arbeitshausgefangenen finden, im Vergleiche mit der Verpflegung und Behandlung im Zuchthause, Erleichterungen Statt; auch können die Arbeitshausgefangenen, wenn sie sich hiezu erbieten, zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet werden.

Verpflegung und Behandlung.

§. 38.

Die Gefängnißstrafe wird in den Kreis- und den Amts-Gefängnissen vollzogen.

2. Gefängnißstrafe.

§. 39.

Die Kreisgefängnißstrafe kann nicht auf mehr als ein Jahr, und nicht auf weniger als vier Wochen erkannt werden.

Kreisgefängnis.

Ihre Dauer wird in den Strafurtheilen innerhalb der gesetzlichen Grenzen nicht in kleineren Zeittheilen als in Wochen bestimmt.

§. 40.

Die Amtsgefängnißstrafe kann nicht auf mehr als sechs Wochen erkannt werden.

Amtsgefängnis.

§. 41.

Die in den Kreisgefängnissen verwahrten Gefangenen werden innerhalb des Hauses beschäftigt, wobei denselben unter den mit der Einrichtung der Anstalt verträglichen Beschäftigungsarten die Wahl gelassen werden soll.

Beschäftigung.

§. 42.

Den Gerichten ist gestattet, nach Erwägung der bürgerlichen Verhältnisse des Uebertreters im einzelnen Falle die Vollziehung der Arbeitshaus- oder der Kreisgefängnißstrafe auf einer Festung oder in einer ihr gleichgestellten Anstalt anzuordnen, in so fern nicht mit der jetzt ver-

Festungsstrafe.

wirkten Arbeitshausstrafe die im §. 19 Nr. 1, 2, 4 und 6 bezeichneten Nachtheile verbunden sind, oder diese Nachtheile den Uebertreter in Folge einer früheren Verurtheilung schon getroffen haben.

§. 43.

Beschäftigung
der Gefangenen.

Die Festungsstrafgefangenen werden zu einer, so viel thunlich, ihren frühern Verhältnissen angemessenen Beschäftigung angehalten, wobei denselben, wenn es eine Kreisgefängnißstrafe ist, welche in der Festung vollzogen wird, auch hier unter den mit der Einrichtung der Anstalt verträglichen Beschäftigungsarten die Wahl gelassen werden soll.

§. 44.

Folgen der Arbeitshausstrafe.

Die Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienst-Rechte, welche als Folgen der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe Kraft Gesetzes eintreten (§. 19), treffen die zu Arbeitshausstrafe Verurtheilten nur in so weit, als sie vom Richter in den Fällen des §. 45 im Urtheile besonders ausgesprochen werden.

Der Staatsregierung steht jedoch in allen Fällen gegen die zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilten öffentlichen Diener, ohne Unterschied, ob sie im Arbeitshause oder in der Festung vollzogen wird, das Recht zur Dienstentlassung zu.

§. 45.

Der Richter kann auf die Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienst-Rechte, welche als Folgen der Zuchthausstrafe Kraft Gesetzes eintreten (§. 19), gegen den zu Arbeitshausstrafe Verurtheilten nur erkennen:

1) in den Fällen, in welchen das Gesetz ihn dazu besonders ermächtigt, und

2) in den Fällen, welche vom Gesetze unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind.

§. 46.

Die Strafe der Dienstentlassung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte (§. 19, Nr. 3 und 5) zur Folge.

3) Dienstentlassung.

§. 47.

Das Urtheil bestimmt zugleich die Zeit, innerhalb welcher der Entlassene zu einem öffentlichen Amte nicht wieder berufen werden kann; sie darf nicht weniger als zwei, und nicht mehr als fünf Jahre betragen.

§. 48.

Die Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen selbstständigen Gewerbbetriebs wird entweder für immer oder auf eine im Urtheile zu bestimmende Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren erkannt.

4) Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder Gewerbe.

§. 49.

Eine Geldstrafe darf den Betrag von Eintausend Gulden nicht übersteigen.

5) Geldstrafe.

§. 50.

Ein gerichtlicher Verweis wird dem Verurtheilten von dem Gerichte mündlich oder schriftlich ertheilt.

6) Gerichtlicher Verweis.

3. Kapitel.

Von den Schärfungen und dem Vollzug der Strafen.

§. 51.

Bei der zeitlichen Zuchthausstrafe können folgende Schärfungen eintreten:

Schärfungen.

1. Einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht auf länger als einen Monat;
2. Dunkel Arrest, ununterbrochen nicht auf länger als vier Tage;
3. Hunger Kost, bestehend in Wasser und Brod, oder in Wasser und warmer Suppe, nach einander nicht mehr als vier Tage, je um den andern Tag;
4. Anlegung von Ketten, ununterbrochen nicht auf länger als acht Tage bis vier Wochen;
5. Verbindung der beiden letzten Schärfungen mit einander, oder Einer derselben oder Beider zugleich mit einer der beiden Ersteren.

§. 52.

Mit Ausnahme der Ketten können alle im §. 51 genannten Schärfungen auch bei der Arbeitshaus-, Festungs- und Gefängnißstrafe eintreten.

§. 53.

Wiederholung. Vor dem Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der Statt gehaltenen Schärfung gleichkommt, kann die nämliche Schärfung nicht wieder eintreten, der Dunkel Arrest nicht wieder vor Ablauf von drei Wochen.

§. 54.

Die Zeit, durch welche die verschiedenen Schärfungen, einzeln oder in Verbindung, zur Anwendung kommen, darf bei Festungs- oder Gefängnißstrafen bis zu drei Monaten nicht die Hälfte der Strafzeit übersteigen, und nicht ein Drittheil derselben bei Freiheitsstrafen über drei Monate bis zu einem Jahre.

§. 55.

Bei Freiheitsstrafen von längerer als einjähriger Dauer finden die im §. 51 genannten Schärfungen, einzeln oder in Verbindung, im zweiten und den folgenden Jahren nicht

über viermal des Jahres, nach Ablauf von sechs Jahren aber jährlich nicht mehr als einmal Statt.

§. 56.

Die Gefängniß- und die Festungsstrafe kann auch dadurch geschärft werden, daß dem Gefangenen das Recht entzogen wird, sich bessere Kostreichen zu lassen, und zwar entweder während der ganzen Strafzeit oder während eines bestimmten Theils derselben.

§. 57.

Bei allen Freiheitsstrafen wird die Strafzeit von dem Eintritt in die Strafanstalt an gerechnet, und zwar ein Tag zu vier und zwanzig Stunden, eine Woche zu sieben, ein Monat zu dreißig, ein Jahr zu dreihundert und fünf und sechs zig Tagen.

Berechnung der Strafzeit.

§. 58.

Wenn während der Vollziehung einer Freiheitsstrafe, wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Strafgefangenen, dessen Versekung in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig wird, so ist die in der letzteren zum Behufe der Herstellung zugebrachte Zeit in seine Strafzeit einzurechnen.

§. 59.

Ebendasselbe gilt von der Zeit der gerichtlichen Haft, welche ein während des Strafvollzugs auf gerichtliche Anordnung aus der Strafanstalt abgeführter Gefangener zu erstehen hat.

§. 60.

Bergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinavorschriften der Strafanstalt werden von Disciplinarstrafen getroffen, welche, wenn die Vergehen von schwererer Art sind, von der oberaufscheidenden Behörde, in den leichteren Fällen aber von dem Vorstande der Strafanstalt erkannt werden.

Disciplinarstrafen.

§. 61.

Arten derselben. Als solche Disciplinarstrafen kommen zur Anwendung, und zwar einzeln oder in Verbindung:

I. In allen Strafanstalten:

- 1) Einsame Einsperrung;
- 2) Dunkel Arrest;
- 3) Hungerkost;
- 4) Entziehung der Betten;
- 5) Entziehung oder Beschränkung der nach der Hausordnung den Sträflingen zukommenden Vergünstigungen;

II. Im Zuchthause ferner die Anlegung von Ketten.

§. 62.

Wenn der Strafgefangene, welcher sich neuer Vergehen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorschriften der Anstalt schuldig macht, bereits allen zulässigen Schärfungen, aus denen die Disciplinarstrafen bestehen, unterworfen ist, so wird die Bestrafung dadurch bewirkt, daß deren Anwendung in kürzeren als in den nach §. 53—55 sonst zulässigen Zwischenräumen eintritt.

§. 63.

Die Vorschriften über die innere Einrichtung der Anstalten für die Vollziehung der verschiedenen Freiheitsstrafen, über die Art und das Maß der Strafarbeiten, über die Disciplin und die Anwendung der Disciplinarstrafen, über die Verpflegung der Gefangenen und deren Absonderung, sowie über den Unterricht, welcher denselben ertheilt werden soll, sind in besonderen Verordnungen und Instructionen enthalten.